

HAUPTSATZUNG
der
GEMEINDE AUMÜHLE
(Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aumühle erlassen:

Präambel

Um eine bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erreichen, wird auf die Nennung jeweils der weiblichen und männliche Bezeichnung von Personen und Ämtern verzichtet. Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung gilt ebenso auch für weibliche Personen oder Amtsbezeichnungen.

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Aumühle zeigt in Grün einen silbernen Wellengöpel, belegt in seiner Gabelung mit einem schwarzen Mühlenrad in silbernem Kreis, der in den drei Winkeln des Göpels mit je einem Eichenblatt in Silber besteckt ist.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt längsgestreift die Farben Grün, Weiß und Schwarz. In der Mitte des Flaggenfeldes ist das Gemeindewappen angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Aumühle – Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.

§ 3
Bürgermeister

- (1) Die Verwaltung wird gem. § 49 Abs. 2 GO von einem ehrenamtlichen Bürgermeister geleitet.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.600 €;
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird;
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird;

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600 € nicht übersteigt;
5. Abschluß von Leasingverträgen, soweit die jeweilige monatliche Leasingrate 1.000 € und der Gesamtbetrag aller Leasingraten jährlich 26.000 € nicht übersteigt;
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte gibt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, wobei Form und Inhalt allein ihrer Verantwortung obliegt (Wahrung des Datenschutzes u. ä.).

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Personal- und Koordinierungsausschuss

- Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter
 Aufgabengebiet: - Vorbereitung des Stellenplanes
 - Vorstellungsgespräche mit Bewerbern nach Vorauswahl durch die Verwaltung und Einstellungsempfehlungen für die Gemeindevertretung nach Stellenausschreibung
 - die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten,
 - die Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter
 - Koordination der kommunalen Selbstverwaltung

b) Finanzausschuss

- Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Festsetzung von Pachten und Erbbauzinsen, Festsetzung der Mieten nach Empfehlung des Sozial- und Liegenschaftsausschusses

c) Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

- Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe

d) Bauausschuss

- Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Bauwesen, Ortsplanung

e) Umweltausschuss

- Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr

f) Sozial- und Liegenschaftsausschuss

- Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungsvergabe, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere Empfehlung für die Festsetzungen der Mieten und für die Zusammenlegung von Wohnungen)

g) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

- Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
 Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b) – g) tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen. Der Personal- und Koordinierungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschußmitglieder, davon für die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b – g bis zu 2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigelegt ist und die während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Büroleitung, eingesehen werden kann.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der dem Bürgermeister und der dem Protokollführer unterzeichnet; sie soll innerhalb von 14 Tagen gefertigt sein.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkeh-

renden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 2.600 € monatlich hält.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in der Bergedorfer Zeitung bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem diese Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 24.06.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, 26.05.2003

L.S.

Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister

(Dieter Giese)

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Aumühle

Die Gemeindevertretung Aumühle hat auf der Grundlage des § 6 ihrer Hauptsatzung am 19.06.2003 folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO), die Bestandteil der Hauptsatzung ist, beschlossen:

§ 1 Präambel

Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel und aus der im Haushaltsplan getroffenen Zuordnung von Haushaltsstellen, Abschnitten und Unterabschnitten bzw. Budgets.

§ 2 Entscheidungen der Ausschüsse

Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus den anliegenden Übersichten, die Teil dieser Zuständigkeitsordnung sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Inkrafttreten der am 19.06.2003 beschlossenen Hauptsatzung in Kraft.

Aumühle, den 26.05.2003

L.S.

**Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister**

(Dieter Giese)